

SATZUNG

des Haus & Grund Esslingen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der »Haus & Grund Esslingen e.V.«, im folgenden Verein genannt, hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. in Stuttgart.

§ 2

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und zu betreuen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt, den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Esslingen und Umgebung zu fördern und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information aller Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie jede Personengemeinschaft, werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Mitglieder, die sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Ehren-Mitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und sonstigen Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient. Auch aus der Beratung, soweit diese kostenlos erfolgt, können von den Mitgliedern keine Ansprüche abgeleitet werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist vorher schriftlich anzuzeigen.
 - b) Durch Tod.
 - c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss wird nach Anhörung des Ausschusses durch den Vereinsvorstand schriftlich ausgesprochen. Er darf nur bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen ausgesprochen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen dagegen schriftlich Beschwerde erheben, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und / oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahresabschluss, werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.
- (6) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen und Personengemeinschaften endet mit dem Abschluss der Liquidationsverfahren.

S 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im voraus zu entrichten. Eine Erhebung im Abbuchungsverfahren wird aus organisatorischen Gründen von der Vereinsleitung angestrebt.
- (3) Neu eintretende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren jeweilige Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

S 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand.
- (2) Der Vereinsvorstand wird in seiner Arbeit durch den Vereinsausschuss unterstützt.

S 8

Mitgliederversammlung / Beschlussfassungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 10% der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, eine solche Einberufung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder über eine Anzeige in der örtlichen Tageszeitung einberufen werden. Die Einberufungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden und dessen Stellvertreters
- b) Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder
- c) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
- d) Entlastung von Vorstand und Ausschuss
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren
- f) Bestellung von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre
- g) Ernennung von Ehren-Mitgliedern
- h) Änderung der Vereinssatzung
- i) Auflösung des Vereins

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss dieser Art darf nur dann gefasst werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit nur dann möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Erweist sich eine solche Versammlung als beschlussunfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins befinden kann. In der Einladung ist aber auf die veränderten Mehrheitsverhältnisse ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Die Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag von mehr als 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vereinsvorstand

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende und dessen Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre sind im Wechsel der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zu wählen. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. ihrer Wiederwahl im Amt.
- (3) Dem Vereinsvorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben des Vereins auf Mitglieder übertragen.

§ 10

Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins vor deren Entscheidung zu hören.
- (2) Der Ausschuss besteht aus höchstens neun von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.
- (3) Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Mitglieder des Vorstandes stimmen nicht mit; ihre Stimmen entscheiden jedoch bei Stimmgleichheit.
- (4) Die Ausschusssitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlussfassung der Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
- (7) Die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Ausschussmitglieder aus. Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Antrag kann vom Vereinsvorstand, nach Anhörung des Vereinsausschusses, gestellt werden. Die Mitgliederversammlung hat auch dann über die Auflösung des Vereins zu beschließen, wenn dies von mindestens 50% aller Mitglieder verlangt wird.
- (2) Die Mehrheit, mit der ein solcher Beschluss gefasst werden kann, ist in § 8 Abs. 6 geregelt.
- (3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat, falls von der Mitgliederversammlung keine andere Person damit beauftragt wird.
- (4) Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Das Vereinsvermögen darf bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nur für andere steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Eine Auskehrung an die Mitglieder oder andere, nicht steuerbegünstigte Organisationen wird satzungsgemäß ausgeschlossen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen sind spätestens drei Tage zuvor beim Vorstand schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung wohl besprochen, aber nicht zur Beschlussfassung gebracht werden.
- (2) Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der örtlichen Tageszeitung und / oder der Verbandszeitung.
- (3) Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht, bei dem der Verein eingetragen ist, zuständig.

Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 1999.